

Lektüre des Imaginären. Versuch über Pierre Goldmans *Souvenirs obscurs d'un juif polonais né en France*

Armin Schäfer

1.

Die Literaturwissenschaft nutzte die Theorie des Imaginären, die Cornelius Castoriadis vorgelegt hat, als einen Ausgangspunkt, um über einfach geschnittene Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Fiktion und Realität hinaus zu gelangen. Wolfgang Iser hat in *Das Fiktive und das Imaginäre* eine dreistellige Unterscheidung zwischen Imaginärem, Fiktiven und Realem entwickelt, die ihrerseits auf der Unterscheidung beruht zwischen dem radikalen Imaginären und konkreten Imaginationen, die vom Fiktiven und Imaginärem abgelöst werden können (vgl. Iser 1991: 350–377). Eine Schwierigkeit, die der Begriff des radikal Imaginären, wie ihn Castoriadis bestimmt, für die Literaturwissenschaft aufwirft, liegt darin, dass er nicht mit konkreten Vorstellungen, Phantasien, Träumen gleich zu setzen ist, die in literarischen Texten auszumachen sind. Iser schlägt folgende Lösung vor: Erstens soll die Literaturwissenschaft von einer Untersuchung konkreter Imaginationen auf eine Beobachtung des Imaginierens, von einer Beobachtung des Produkts auf die hervorbringenden Akte und Prozesse umstellen. Zweitens sollen an ausgewählten Themen, insbesondere der Erzählliteratur, die Spuren des radikal Imaginären entziffert werden. Und drittens soll das Fiktive nicht mehr allein durch sein Verhältnis zur Realität, sondern eben in der Konstellation von Fiktivem, Realem und Imaginärem bestimmt werden. Iser analysiert unter anderem den Prosatext *Imagination morte imaginez* (1965) von Samuel Beckett. Es geht, wie Becketts Titel besagt, um die Aufforderung, sich vorzustellen, dass der Prozess, der eine Imagination hervorgebracht hat, abstirbt. Die Imagination soll sich das Verlöschen dessen vorstellen, woraus sie gemacht ist. Sie ist auf eine Schwelle gerichtet, auf der sie verschwindet. Diese Selbstaufhebung des Vorstellungsakts wird so dann in Becketts Text entfaltet (vgl. Beckett 2000: 51; Iser 1991: 412–425). Die paradoxe Anweisung, so Isters anthropologische Vermutung, führe zum Grunde der Imagination, wo es – zumindest bei Beckett – nur mehr eine diffuse Bewegung gibt, aber nicht mehr so etwas wie einen Plot. Die Imagination präsentiert sich vielmehr als eine Art Zustand des Wartens oder als Bewegung auf einer Schwelle, nicht aber als Handlung. Alles, was in Becketts Text geschieht, findet in der Sprache statt, deren Fähigkeit zur Negation auf die Spur des radikal Imaginären führt.

Der folgende Beitrag versucht, das Imaginäre unter sprachlichen und literarischen Gesichtspunkten zu beschreiben. Es geht um eine Analyse, die mit Castoriadis arbeitet, nicht aber um eine abermalige Rekonstruktion seines Konzepts des radikal Imaginären. Der Beitrag springt auf die Ebene einer Beobachtung zweiter Ordnung und behandelt ein Beispiel, das seinerseits eine Analyse des Imaginären unternimmt. Pierre Goldman wurde 1944 als Kind jüdischer Widerstandskämpfer in Lyon geboren (vgl. von Moynot 2019; Dollé 1977). Seine jüdische Mutter stammte aus Polen, seine jüdische Stiefmutter aus Deutschland. 1970 wurde er verhaftet und des Mordes verdächtigt. Er habe, so ging die Anklage, neben zwei bewaffneten Raubüberfällen, die Goldman gestanden hatte, am 19. Dezember 1969 bei einem dritten Raubüberfall zwei Apothekerinnen, Delaunay und Aubert, erschossen und den Polizisten Gérard Quinet, der ihn auf der Straße verfolgte, mit einem Bauchschuss lebensgefährlich verletzt. 1974 wurde Goldman zu lebenslanger Haft verurteilt. 1975 erschienen seine *Souvenirs obscurs d'un juif polonais né en France*; die deutsche Ausgabe *Dunkle Erinnerungen eines in Frankreich geborenen jüdischen Polen* wurde von Uli Aumüller und Renate Kubisch übersetzt (vgl. Goldman 1980; Goldman 2000 [1975]).¹ Sie erschien 1980 im März-Verlag und wurde über den Buchversand Zweitausendeins vertrieben. 1976 kam es zur Wiederaufnahme des Prozesses. Goldman wurde vom Vorwurf der Morde und des Mordversuchs an dem Polizisten Quinet freigesprochen, aber für die von ihm gestandenen Raubüberfälle zu zwölf Jahren Haft verurteilt. 1976 wurde er auf Bewährung entlassen. Er arbeitete als Journalist, unter anderem für die Tageszeitung *Libération*. Am 20. September 1979 wurde er in Paris auf der Straße erschossen. Zu dem Mord bekannte sich eine Gruppe namens *Honneur de la Police*.

2.

Goldman knüpft mit seinen *Dunklen Erinnerungen* an eine lange Tradition des Schreibens im Gefängnis an. Er will darlegen, dass er an den zwei Morden, für die er zu lebenslanger Haft verurteilt worden ist, nicht schuldig ist. Allerdings führt der Weg, den er einschlägt, an Straftaten vorbei – illegaler Waffenbesitz, Raubüberfälle –, die er tatsächlich verübt und gestanden hatte. Hinzu kommt, dass über ihn während des Prozesses und auch noch später, als er im Gefängnis schreibt, ein öffentlicher Diskurs geführt wird: Die politische Linke verdächtigt die französische Justiz des Vorurteils und politischer Parteinahme. Goldman hingegen will der Justiz nicht ihre politische Voreingenommenheit anlasten oder ihr eine absichtliche Fälschung der Ermittlungen unterstellen, sondern aufzeigen, wie das Imaginäre in seinen Fall hineinwirkte: »[L]ieber als meinen Richtern zuzuschreiben, ich sei Gegenstand einer ideologischen Anklage, wollte ich zunächst den Kampf mit dem empirischen Material dieser Anklage aufnehmen, es als solches widerlegen« (DE: 187).

Die *Dunklen Erinnerungen* bestehen aus drei Teilen. Der erste trägt den Titel »Lebenslauf« (DE: 29–180) [»Curriculum Vitae« (So: 24–138)]. Goldman versucht, wie er im Vorwort (das in der französischen Taschenbuchausgabe nicht abgedruckt wird) schreibt, das Bild einer Persönlichkeit zu zerstreuen, das der biographische Diskurs erzeugt, der über ihn geführt wurde und den auch er zwangsläufig führen muss.

1 Goldman 1980 wird im Folgenden zitiert mit der Sigle DE; Goldman 2000 [1975] mit der Sigle So.

»Ich wollte nach den Tatbeständen beurteilt werden. Ich lehnte es ab, daß man diese aus meiner vermeintlichen Persönlichkeit ableiten wollte. [...] Dennoch – und das brachte meine Haltung zum Scheitern – wurde ich aufgrund des Bildes verurteilt, das von mir gezeichnet worden war und das meinen Richtern die Erklärung für diesen Doppelmord lieferte, der mir zur Last gelegt wurde« (DE: 24f.).

Das Pronomen der ersten Person Singular produziert ausgerechnet jenen Effekt, gegen den er anschreiben will. Es evoziert eine Subjektivität, die zumeist als Ausdruck einer vor der Sprache liegenden Persönlichkeit gelesen wird. Der Subjektivitätseffekt hängt aber nicht nur am Pronomen, sondern es ist vor allem das Erzählen, das ihn ausformt: »Ich werde nicht mein Leben erzählen. Ich werde das erzählen, was ich wichtig finde. Was nicht unbedingt heißt, daß es wirklich wichtig ist« (DE: 28).

Goldman vollzieht in seinem »Lebenslauf« keine narrative Rückwendung, um von einem Hier und Jetzt des Sprechens aus auf nachvollziehbare Weise in die eigene Vergangenheit zurückzugehen, sondern springt zu ausgewählten Stationen seines Lebens und erzeugt so Kurzschlüsse zwischen dem Jetzt und der Vergangenheit. Das Verfahren erläutert er anhand des Zeiterlebens im Gefängnis einmal wie folgt: »Es gibt im Gefängnis keinen Augenblick, der nicht auf die Zeit, die vergeht, verweist.« (DE: 168f.) So wenig das Gefängnis ein bloßes Behältnis für seinen Inhalt, den Häftling, ist, sondern ihn durchformt, so wenig ist die Zeit, die als Instrument des Strafers dient, von der Institution des Gefängnisses abzulösen (vgl. auch Castoriadis 1990: 317f.). Die Ostentation auf die Zeit, die im Strafen steckt, lässt eine im Alltag und im eigenen Leben zumeist verschleierte Verfasstheit des Zeiterlebens hervortreten. Zwar gibt es eine Physik der Zeit, die aber keine primäre Schicht und von einer imaginären Zeit bloß überlagert würde, sondern es besteht vielmehr »ein Verhältnis wechselseitiger Implikation« (Castoriadis 1990: 355) von physikalischer Zeit und Zeiterleben. Hierbei übt das Imaginäre die Funktion aus, zuallererst den Kontakt zwischen diesen Aspekten herzustellen. Castoriadis stellt den unauflösbaren Bezug von physikalischer oder, in seiner Terminologie, identitätslogischer und imaginärer Zeit wie folgt heraus:

»Die identitätslogische Zeit ist nur deshalb ›Zeit‹, weil sie auf die imaginäre Zeit bezogen ist, die ihr die Bedeutung ›Zeit‹ verleihen muß; umgekehrt wäre die imaginäre Zeit ohne Rekurs auf die identitätslogische Zeit nicht zu definieren, nicht zu unterteilen, nicht zu begreifen – sie wäre *nichts*« (Castoriadis 1990: 355; Hervorhebung im Orig.).

»Ich hatte einerseits die Passion, die Obsession«, erklärt Goldman,

»die Zeit zu betrachten, ohne sie mit dem Flitterkram zu versehen, die ihren schicksalhaften und reißenden Ablauf verbrämt. Andererseits suche ich ihr zu entfliehen, ihr in den Tod zu entrinnen. Ich wollte meine Jugend nicht überleben. Aus diesem zweifachen Grund entsetzte und faszinierte mich das Gefängnis gleichermaßen: es war in meinen Augen ein Ort, an dem der Häftling erbarmungslos mit der Zeit konfrontiert wurde, mit der Nacktheit ihres Fortschreitens. Eine Qual also, aber auch eine privilegierte, direkte Erfahrung der Zeitlichkeit. Eine Qual: die Jahre vergingen

dort sichtbar, man wurde dort in das Altwerden überführt ohne die Jugend gelebt zu haben, die diesem voranging (das Gefängnis als Tod im Leben, die Gefängnisjahre als tote Jahre, in einem Universum, in dem *alles* auf das *Zählen* der Zeit verweist). Das ist so, als wenn ein Mann, der zum Beispiel mit 25 ins Gefängnis gekommen ist und 35 wieder entlassen wird, vom Alter von 25 Jahren *direkt* in das Alter von 35 treten würde.« (DE: 111; Hervorhebung im Orig.)

Die Reflexion auf das Zeiterleben im Gefängnis deutet an, was der autobiographische Diskurs, den Goldman führt, zu demonstrieren sucht: Es ist unvorstellbar, wie das Imaginäre die Praktiken und Diskurse durchformt – bis es schließlich bemerkt wird. Hingegen erscheint es nachträglich nahezu unbegreiflich, dass das Imaginäre unbemerkt bleiben konnte. Insofern steht Goldmans Darstellung vor einer doppelten Aufgabe. Einerseits muss er die retrospektive Illusion der Anklage zerstreuen, die über einem biografischen Diskurs errichtet worden ist: Es gibt, wie Michel Serres am Beispiel der Wissenschaftsgeschichte aufzeigt, »eine rückwärtsgerichtete Bewegung des Wahren, welche die Erkenntnisse von heute in die Vergangenheit zurückprojiziert, und zwar so, daß die Geschichte zur unvermeidlichen und gleichsam programmierten Vorbereitung des aktuellen Wissens wird« (Serres 1994: 17). Es bedarf jedoch einer eigenen Imagination, um in solch einer Retrospektion die Geschehnisse in *statu nascendi* zu fassen: »Tatsächlich ist nichts schwieriger als sich eine freie und fluktuierende Zeit vorzustellen, die noch nicht vollständig determiniert ist, in der die Forscher auf ihrer Suche im Grunde noch nicht eigentlich wissen, was sie suchen, während sie es unwissentlich bereits wissen.« (Serres 1994: 17)

3.

Goldmans *Dunkle Erinnerungen* sind ohne ihren Bezug auf die nationalsozialistische Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden nicht zu begreifen. Seine leibliche, jüdische Mutter stammt aus Polen, seine jüdische Stiefmutter aus Deutschland. Goldman nimmt die Erfahrungen seiner Eltern zum Ausgangspunkt seiner Analyse und zur Richtschnur seines Verhaltens. Er weigert sich zum Beispiel die Namen seiner Komplizen zu verraten: »Es wäre schändlich, wenn ich auf mein Schweigen im geringsten Stolz wäre: ich bin nicht gefoltet worden.« (DE: 173) Und es geht ihm ausdrücklich nicht darum, durch Wohlverhalten im Gefängnis und durch Kooperation mit der Justiz eine für ihn günstige Stimmung zu erzeugen. Vielmehr scheint ihm in der wohlwollenden Perspektive, wie sie beispielsweise im Bericht über seine Führung im Gefängnis eingenommen wird (Goldman studiert, unterrichtet andere Häftlinge und nimmt an einem Aufstand im Gefängnis nicht teil), die Frage nach seiner Schuld schon im Voraus bejaht, so dass nur mehr zur Debatte steht, wie hoch das Strafmaß sein wird. Das Gericht urteilt in solch einem Fall nicht über die Schuld des Angeklagten, sondern moduliert ein Strafmaß, das sein Kriterium in Persönlichkeit und Verhalten sucht:

»es wurde über den Menschen geurteilt, nicht über die Straftaten. Diese Atmosphäre hatte eine schwerwiegende Konsequenz. Von nun an ging es – unausgesprochen – um meine *Besserung* und nicht um die zentrale Fragestellung des Prozesses: *War ich*

der Morde und Mordversuche, die mir angelastet wurden, schuldig oder nicht?» (DE: 358; Hervorhebung im Orig.)

Goldmans Lektüre des Imaginären ist ohne die Verfolgung und Ermordung der Juden und ohne den Widerstand, den seine Eltern leisteten, nicht zu begreifen. Vater, Stiefmutter und Mutter glauben ihm, als er ihnen erklärt, dass er unschuldig sei, »sofort«. Er unterrichtet seine Eltern von der Anklage.

»Mein Vater kam nach Ablauf von zwei Jahren. [...] Von meiner Unschuld war er *sofort* überzeugt, als ich ihm einen Schwur auf die Erinnerung an einen seiner 1944 von der Vichy-Justiz ermordeten, geköpften Genossen leistete. (Der Richter, der bei diesem Schandurteil den Vorsitz hatte, wurde in Lyon von einer Gruppe von FTP-Juden ermordet, die als Gestapo-Männer verkleidet waren. Ich halte diese Operation für eine der großartigsten der Résistance. Im allgemeinen erweckt sie bei den Historikern, die sich mit jener Epoche beschäftigen, zum Beispiel bei Robert Aron, entsetzte Empörung, und wird als Mord bezeichnet oder mit Schweigen übergangen. Ich habe die außerordentliche Ehre, einen genauen Bericht darüber aus dem Mund eines Mannes vernommen zu haben, der aktiv daran beteiligt war.)« (DE 172f.; Hervorhebung im Orig.)

Die Stiefmutter besucht ihn ebenfalls im Gefängnis:

»Sie fragte mich, ob ich nicht fröre, ob das Essen nicht zu schlecht sei. Ich sagte ihr, dies sei kein Konzentrationslager der Nazis, nicht einmal ein französisches Lager, in dem sie, als Deutsche, 1939, eingesperrt worden war. Sie lächelte. Ich sagte ihr, dies sei so etwas wie ein strenges Internat, ich habe manchmal den Eindruck, im Gefängnis wieder die muffigen Gerüche der Personen, der Schulheime zu riechen, in denen ich meine Jugend verbracht hatte.« (DE: 172)

Schließlich nimmt er auch Kontakt mit seiner Mutter auf:

»Ich hatte schon zwei Jahre im Gefängnis gesessen, als ich meiner Mutter schrieb. Ich unterrichtete sie kurz über meine Situation. Ich war eingesperrt wegen dreier bewaffneter Raubüberfälle – ich hatte sie begangen – und zweier vorsätzlicher Tötungen, Tötungsversuche, Diebstahls – ich war unschuldig. Nichts, was für den Verlauf unserer gequälten Existenzen unnormal wäre, erklärte ich ihr. Ich bat sie, sich keine Sorgen zu machen. Um ihr meine Unschuld zu beteuern, leistete ich ihr denselben Schwur wie meinem Vater. Sie war mit dem jungen Partisanen, dessen Erinnerung ich wachrief, mit dessen Hauptträger eng befreundet gewesen. Sie glaubte mir sofort.« (DE: 173)

Hingegen vermag Goldman weder mit der Justiz einen autobiographischen Pakt zu schließen, noch deren Zweifel an dem Status seiner Rede auszuräumen oder auch nur einzuklammern. Er muss vielmehr einen Diskurs über Taten, die er begangen hat, und über fiktive Taten, die er nicht begangen hat, führen, und außerdem noch einen Diskurs,

der das *Bild* seiner Persönlichkeit auflöst. Ihm ist nämlich klar, dass er für fiktive Morde und für das *Bild* einer Persönlichkeit, das die Richter und Geschworenen von ihm gewonnen haben, verurteilt worden ist. Die Aufgabe, vor der er steht, ist also nicht bloß die Richtigstellung falscher Behauptungen, die im Gewande von Tatsachen auftreten, und die Wiedererlangung seiner Glaubwürdigkeit. Zwar verfasst er seine Erinnerungen als eine »Art Gegen-*Lebenslauf*«, der auch, wie er schreibt, »eine Gegen-Akte darstellt« (DE: 334; Hervorhebung im Orig.). Jedoch reicht es nicht hin, den Fiktionen der Justiz die Tatsachen entgegen zu stellen und durch einen autobiographischen Diskurs beglaubigen zu wollen. Goldman muss den Vorstellungen, welche die Zeugen und die Ermittlung regieren, mittels einer Lektüre der Akten auf die Spur kommen: »Ich hatte die Akte mehrmals gelesen. Ich bemühte mich eine intensive *Lektüre* [une *lecture* profonde] vorzunehmen, die die Indizien für den tragischen Irrtum, in dem sich die Zeugenaussagen ergingen, der Akte entreißen sollte.« (DE: 186; So: 143; Hervorhebung im Orig.) Diese Vorstellungen sind gänzlich in die Äußerungen eingeschmolzen und den Akteuren zumeist nicht einmal bewusst. Vor allem sind diese Vorstellungen in den Antworten bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Das Material, das Goldmann zur Verfügung hat, sind also Texte, in denen unabsichtlich ausgesprochen wird, welche Vorstellungen in die Feststellung von vermeintlichen Tatsachen und Sachverhalten eingegangen sind. Jedenfalls ist das Imaginäre, das Ermittlungen und Anklage anleitet, nicht immer so klar und deutlich artikuliert, wie in der Anklageschrift, aus der Goldman folgende Bemerkung des stellvertretenden Staatsanwalts Amarger zitiert, der seinen Antrag auf Beendigung der Voruntersuchung stellt: »Während der Besatzungszeit aus der *flüchtigen Liebschaft* eines Paares israelitischer Widerständler hervorgegangen« (Hervorhebungen von mir [d.i. Pierre Goldman; A.S.]).« (DE: 189) Die Formulierung drückt nicht nur eine Verkennung der historischen Situation aus, sondern verleumdet sowohl den Widerstand gegen die Verfolgung und Ermordung der Juden als auch den Widerstand gegen die nationalsozialistische Besetzung Frankreichs. Angesichts der Aggression des Staatsanwalts, der eine Liebe zur »*Liebschaft*« herabsetzt und als »*flüchtig*« denunziert, der die Resistance herabwürdigt und seinen Antisemitismus offen ausspricht, benutzt Goldman ausnahmsweise ein Enthymen:

»Er soll nur wissen, dieser Justizbeamte, daß ihm dieser niederträchtige Satz den Haß meines Vaters, meinen Haß eintrug. Er soll wissen, daß 1943 die *Liebschaft*, nicht israelitischer Widerständler, sondern jüdischer Partisanen des antifaschistischen und patriotischen Widerstandes einen besonderen Anlaß hatte, provisorisch zu sein.« (DE: 189)

4.

Goldman unternimmt im zweiten Teil seiner *Dunklen Erinnerungen*, »Der Fall Richard-Lenoir«, eine Analyse jener Akten, die gegen ihn den Vorwurf des Mords erheben, und rekonstruiert die Anklage als eine epistemologische Frage: Welche Voraussetzungen, Bedingungen und Spielregeln regieren die Aussagen, die über ihn in den Akten getroffen werden? Wie wird über den propositionalen Gehalt und den Wahrheitswert entschieden? Er entziffert in den Akten einerseits ein Ineinander von Dispositiven, diskursiven

Regeln und unausgesprochenen Vorstellungen, von denen Zeugen, Polizei und Justiz beherrscht waren. Andererseits soll seine Analyse Rollen und Funktionen eines Imaginären erschließen, das auf unbewusste Weise wirkt und in der Sprache das privilegierte Medium seiner Wirkung besitzt.

Die Analyse, die Goldman unternimmt, teilt gewisse Züge mit einem literaturwissenschaftlichen Vorgehen. Sie nimmt ihren Ausgang mit der Sprache, setzt am Text der Akte an und nimmt die Darstellung in den Blick. »[D]iese Männer, diese Frauen«, die als Zeugen aussagten, »hatten den Mörder gesehen. Sie versicherten, daß ich dieser Mörder sei. Ich dagegen *wußte*, daß ich unschuldig war, ich *wußte*, daß sie sich irrten, ich *wußte*, um die Unfähigkeit ihres Sehens, ihres Gedächtnisses. Aber ich mußte einen Beweis dafür erbringen.« (DE: 186f.; Hervorhebung im Orig.) Die Aufmerksamkeit wird auf Aussageweisen gelenkt, und es wird gefragt, wie solch eine Darstellung, um deren Fehler, Irrtümer und Lügenhaftigkeit allerdings nur Goldman weiß, überhaupt Glaubwürdigkeit erlangen konnte. Insofern er über keine Mittel verfügt, um durch einen unmittelbaren Vergleich des Ausgesagten mit dessen Referenten die Ermittlung zu widerlegen, ist er auf eine Analyse des Texts zurückgeworfen.

»Der Polizist Quinet«, schreibt Goldman, »war der Hauptzeuge. Ich bemühte mich zunächst zu beweisen, daß er den Täter nicht so genau hatte wahrnehmen können, wie er behauptete.« (DE: 192f.) Es gibt zwei Aussagen des Polizisten, der – außerhalb seiner Dienstzeit, in Zivilkleidung und unbewaffnet – mit dem fliehenden Täter kämpfte und von diesem durch einen Bauchschuss verletzt wurde. Die Akte präsentiert die Aussagen des Polizisten Quinet, der aus der Apotheke dem fliehenden Mörder folgte, ihn auf dem Boulevard Richard-Lenoir einholte, auf der Straße mit ihm einen Kampf begann und dabei angeschossen wurde. Die Akte gibt die Äußerungen des Polizisten mittels spezifischer *verba dicendi* wieder. Quinet »war in die Apotheke hineingegangen, er hatte *festgestellt*, daß sie normal beleuchtet war (*er hatte festgestellt*: sein Polizistengehirn hatte unter Lebensgefahr nicht aufgehört, nach der Art des Protokolls und der Feststellungen zu funktionieren« (DE: 193; Hervorhebung im Orig.). Und weiter: »Er hatte einen Mann hinter dem Ladentisch in Richtung Boden schießen sehen. Er war auf den Ladentisch zugegangen. Daraufhin hatte dieser Mann sich ihm zugewandt, hatte eine Pistole auf ihn gerichtet, hatte eine bedingte Todesdrohung ausgestoßen (Rühr dich nicht, oder ich bringe dich um), war dann um den Ladentisch herumgegangen, hatte sich einem ersten Festhalten Quinets entwunden, hatte die Flucht ergriffen.« (DE: 193f.)

Die Akte erzeugt zum einen mit der Redewiedergabe einen eigentümlichen Sprechakt, der die Feststellung des Polizisten in einem konstativen Sprechakt expliziert und potenziert. Es spricht – in der Akte – nicht mehr die Polizei bzw. die ermittelnde Behörde, die den Zeugen Quinet vernimmt, der eben auch ein Polizist ist, sondern es spricht eine Art Superpolizist, in dem die Instanz der Redewiedergabe mit dem Sprechakt verschmilzt und die semantische Neutralität eines konstativen, d.h. feststellenden Sprechakts in ein Element der Anschuldigung verwandelt. Die Akte produziert, mit J.L. Austin formuliert, nicht zuletzt einen »deskriptiven Fehlschluß« (Austin 1998: 27), sodass die Erwähnung der Umstände, unter denen Quinet einen Sachverhalt gesehen hat, schon für dessen angemessene Beschreibung gilt. Die Redeführung in der Akte gebraucht nämlich kein allgemeines *verbum dicendi*, das semantisch neutral wäre (sagen, berichten), sondern

bestätigt mit dem spezifischen *verbum dicendi* »feststellen« eine bereits früher durch den Polizisten getroffene Feststellung, indem sie dessen Beobachtung bruchlos in einen konstativen Sprechakt verwandelt. Das *verbum dicendi* »feststellen« bedeutet, dass über den Wahrheitswert einer Äußerung bereits entschieden worden und die Übereinstimmung mit dem Sachverhalt überprüft worden ist. Allerdings steht die Aussage, dass die Apotheke normal beleuchtet war, gar nicht infrage und übt keine unmittelbar beweisführende Funktion aus. Die illokutionären Sprachakte »Behaupten, Feststellen (daß), Bestätigen« (Searle 1984: 100) erheischen nämlich keine Zustimmung: »Im Gegensatz zum *Argumentieren* scheinen diese Akte nicht wesentlich mit dem Versuch, jemanden zu überzeugen, verbunden zu sein.« (ebd.: 101; Hervorhebung im Orig.) Die Redewiedergabe affirmiert die Äußerung des Zeugen, insofern sie ihr den positiven Wahrheitswert einer Feststellung und ebenso dem Zeugen die Autorität verleiht, über den Wahrheitswert seiner Äußerung selbst zu befinden: Quinet hatte festgestellt... Mit anderen Worten: Die Beobachtung des Zeugen findet ihre Bestätigung nicht darin, dass sie überprüft wird, sondern darin, dass sie ausgesprochen und in der Akte als eine Feststellung wiedergegeben wird. Die Aussage über die Beleuchtung betrifft ein vergleichsweise unstrittiges Detail, das aber für die Sichtbarkeit jener Szene, die der Zeuge schildert, ausschlagend ist.

Die Akte produziert mit dem Zeugen Quinet einen Helden (zur Figur des Helden vgl. Bröckling 2020: 19–75). Unbeschadet möglicher Rückfragen, ob der Zeuge überhaupt gesehen haben kann, was er behauptet, verleiht ihm sein Heldentum besondere Glaubwürdigkeit. Der 24-jährige Quinet funktioniert trotz der Lebensgefahr, in der er sich befindet, wie eine Filmkamera. Nachfragen hingegen scheinen nicht mehr Hergang und Sachverhalt klären zu wollen, sondern ein Heldentum anzuzweifeln, das zu seiner Vollendung nur mehr des gefassten Täters bedurfte: Der Polizist Quinet konnte den flüchtigen Täter nämlich nicht festsetzen.

Goldman behauptet nicht, dass Quinet absichtlich gelogen oder seiner Fantasie freien Lauf gelassen hat, sondern stellt folgende Frage: »Hatte Quinet, vom Duft des Ruhmes berauscht, von seinen Vorgesetzten zum Helden erkoren, seine Rolle womöglich etwas ausgeschmückt, um seinen Heldenmut, seine Wachsamkeit noch zu steigern, zu überhöhen?« (DE: 195). Wenn Quinet, wie Goldman schreibt, »womöglich fabulierte« (DE: 195), füllt der Polizist weniger seine Gedächtnislücken durch falsch erinnerte oder erfundene Begebenheiten auf. Vielmehr existiert eine unbewusste und kollektive Vorstellung – ein Imaginäres –, das seiner Rede vorausgeht und gegenüber dem referentiellen Wirklichkeitsbezug das Primat innehat.

Das Imaginäre wird nicht nur an dem propositionalen Gehalt der Aussagen fasslich, sondern auch an der Art und Weise, wie die Zeugen die Aussagefunktion ausüben und wodurch ihre Äußerungen den Status einer Aussage zuallererst erlangen. So gibt ein weiterer Zeuge »folgende skandalöse Erklärung« ab: »Ich bin 60 Jahre alt, wenn ich bei der Identifikation meines Angreifers [also Goldmans; A.S.] im geringsten unschlüssig wäre, würde ich es sagen.« (DE: 207) Oder aber die Zeugen wännen, selbst entscheiden zu können, ob sie von der Berichterstattung über den Fall, über den in Presse, Funk und Fernsehen vielfach berichtet wurde, beeinflusst sind. Sie streiten rundweg ab, dass es eine unbewusste Beeinflussung geben könnte: »das Eigentümliche eines solchen Einflusses ist nämlich gerade, daß er sich unbewußt auswirkt« (DE: 206).

Die Zeugen affirmieren also, erstens, ihre eigene Rolle und nehmen ihre Äußerungen schon für eine korrekte Ausübung der Aussagefunktion. Die Qualität ihrer Zeugnisse wird nicht durch ein Prüfverfahren gesichert, sondern durch den Stellplatz, den die Sprecher einnehmen und für dessen Einnahme sie sich übrigens auch besonders geeignet wännen. Es ist das Verb »wiedererkennen« [*reconnaitre*], das ihre Aussagen beherrscht (und in »identifizieren«, [*identifier qn.*] übergeht). Die Zeugin

»betont, daß sie nicht im geringsten gezögert hat, als die Polizisten sie gefragt haben, ob sie in der Gruppe von sechs Männern, die ihr vorgeführt wurden, den Täter wiedererkennen würde. *Wiedererkennen*: diese Formel ist, so wie sie hier verwendet wird, zweideutig. Dieser Ausdruck unterstellt nämlich, daß der Schuldige in der Gruppe steht, die dem Zeugen vorgeführt wird, und daß er ihn wiedererkennen muß, erraten muß, welcher es ist.« (DE: 236; Hervorhebung im Orig.)

Die unausgesprochene Frage, die den Zeugen eigentlich gestellt wurde, lautete:

»Erkennen Sie in dieser Gruppe den Mann wieder, den wir verhaftet haben und von dem wir überzeugt sind, dass er der Mörder ist, der Mann der schon von Quinet (dem heldenhaften Polizisten) und von Pluvinage (dem Arzt-Gutachter) »wiedererkannt« worden ist? Es war außerordentlich leicht, daß die Zeugen beeinflusst wurden.« (DE: 262f.)

Die Prozedur der Gegenüberstellung, die »darin besteht, einen Verdächtigen mit anderen Individuen zu umgeben, verändert auf subtile Weise die Ausgangsfrage (Er ist es, oder er ist es nicht), die zu der Frage wird: Welcher ist es, wo ist er?« (DE: 275) Die Evidenz, die in der Gegenüberstellung erzeugt wird, entspringt der Prozedur selbst. Das Verb »wiedererkennen« reduziert eine Erkenntnisfrage auf eine psychologische Gewissheit:

»Diese Worte [»Erkennen sie den Täter wieder?«] setzen voraus, daß der Schuldige sich in der vorgeführten Gruppe befindet. Zunächst einmal weil der Gebrauch des Wortes *wiedererkennen* offensichtlich bedeutet, daß es innerhalb der Gruppe eine *bekannte* Person (den Schuldigen) gibt, und daß es darum geht, ihn wiederzuerkennen: man *erkennt* nämlich nur *wieder*, was man *bereits kennt*.« (DE: 276; Hervorhebung im Orig.; Anm. d. Verf.)

Zweitens verschmelzen die Zeugen die Aussagefunktion schon mit einem positivem Wahrheitswert. Und diese Verschmelzung korrespondiert mit einer fundamentalen Asymmetrie in der Bewertung von Rollen und Akteuren durch Polizei und Justiz: Der Beschuldigte ist nämlich »Gegenstand strenger, sehr eingehender und detaillierter Untersuchungen« (DE: 209), nicht aber der Zeuge. »Das ist schwerwiegend,« kommentiert Goldman, »weil es im Grunde genommen beinhaltet, daß einzig der Beschuldigte womöglich nicht die Wahrheit sagt.« (DE: 209) Insbesondere das Zeugnis, das aus einer Institution heraus ergeht, besitzt vermeintlich Glaubwürdigkeit. Neben dem Polizisten Quinet trat als Zeuge ein »medizinischer Gutachter und Experte in Mikroskopie« (DE: 217) namens Pluvinage auf, mit »Praxis und Wohnsitz am Boulevard Richard-Lenoir 6«,

im vierten Stock, also in der Nähe des Tatorts auf dem Boulevard, wo der Kampf zwischen dem Polizisten Quinet und dem flüchtenden Mörder stattfand (vgl. DE: 214). »Wenn es eine Zeugenaussage gibt,« schreibt Goldmann,

»die absolut förmlich und in aller erdenklichen ›sozialen‹ und ›wissenschaftlichen‹ Garantien eingebunden ist, dann ist es die von Pluvinage, medizinischer Gutachter und Experte in Mikroskopie und Physiognomik. Wenn es eine absolut wertlose, inkohärente, skandalöse Zeugenaussage an der Grenze zu einer sichtlich und unmittelbar unzulässigen Beschuldigung gibt, dann es die von Pluvinage.« (DE: 217)

Dass der Zeuge beruflich mit dem Mikroskop arbeitet, lässt es dem Gericht plausibel erscheinen, dass er mit bloßem Auge auf eine Entfernung von ungefähr 40 Metern den »Angreifer und dessen Züge sehr deutlich habe erkennen können« (DE: 219). Und in vergleichbarer Weise reklamiert der Zeuge auch, dass er über ein phantastisches Gehör verfüge. Den Schlüssel zur Rolle des Zeugen vermutet Goldman in Pluvinages Wunschenken, das eine kompensatorische Funktion ausübt und an die Stelle der Wirklichkeit eine Vorstellung von der eigenen Rolle setzt:

»Man kann sich mit Recht, wenn nicht rechtmäßig fragen, ob Pluvinage wirklich der Szene beigewohnt hat, die er beschreibt, ob er seine Zeugenaussage in aller Objektivität gemacht hat, oder ob er, da er anfänglich nicht das Bedürfnis verspürt hat, vor jemand anderem Zeugnis abzulegen als vor seiner Concierge – diesem, obwohl er Gutachter vor Gericht und wohnhaft im Haus des Verbrechens ist –, ob er, da er erst vor der Polizei Zeugnis abgelegt hat, nachdem ihn ein wahrscheinlich von der Concierge informierter Inspektor aufgesucht hat, ob der Dr. Pluvinage eine authentische Zeugenaussage abgegeben hat. Oder ob er sich darauf beschränkt hat, seine Aussage mit dem zu füllen, was alle Welt aus der Presse oder der Nachbarschaft wissen konnte, die, im vorliegenden Fall, die Nachbarschaft ist, in der das Verbrechen stattgefunden hat.« (DE: 220f.)

Die Diskrepanz zwischen dem Selbstbild des Arztes und dem tatsächlichen Verhalten scheint bei diesem »Held mit dem Mikroskop« (DE: 223) nicht zuletzt unmittelbar nach der Tat auf: Er eilt nicht möglichen Verwundeten auf der Straße zu Hilfe, sondern »zieht es vor, aus seinem Fenster zu schauen, um die Szene besser verfolgen zu können, das sind seine eigenen Worte, das heißt, er zieht das Schauspiel vor« (DE: 223f.). »Da haben wir einen Arzt,« so Goldman, »der, dafür daß er ein vereidigter Gutachter ist, eine seltsame Vorliebe für die Rolle als Zeuge-Zuschauer, Voyeur manifestiert, während es seine Aufgabe wäre, den möglichen Opfern zu Hilfe zu eilen.« (DE: 224) Goldman kann schlussfolgern: »Pluvinage, der ideale, unverdächtige Zeuge, fabuliert offen und durchsichtig« (DE: 224).

Drittens erteilt der Stellplatz des Zeugen bzw. die Aussagefunktion des Zeugnisses die Lizenz zum Fabulieren. Das Fabulieren ist ein Verfahren des sprachlichen Verknüpfens von Elementen, das sowohl in faktualen als auch fiktionalen Textsorten eingesetzt werden kann. In Literaturwissenschaft und Psychiatrie wurde es zumeist als eine Rede bzw. Schreibweise aufgefasst, die zwar den linguistischen Regeln folgt und Syntax wie Semantik weitgehend intakt lässt, aber auf der Ebene der Verkettung der Elemente bzw.

der epischen Integration als gestört gilt. Es sei ein assoziatives Erzählen, das sich von Prinzipien der chronologischen Ordnung, Kausalität und Kohärenz absetzt. Vielfach wird es verdächtigt, dass es erzählerische Ordnungsleistungen zurücknehme oder auflöse, aber keine eigenständige Ordnung errichte. Vor allem die Gegenüberstellungen mit jeweils einer Gruppe von Männern, unter denen sich Goldman befindet, reizt die Zeugen zum Fabulieren an. Obwohl der Polizist Quinet Goldman bei der Gegenüberstellung zum ersten Mal sieht, erkennt er ihn wieder. Er sagt, wie Goldman die Akte zitiert: »Ich bin sicher, daß ich mich nicht irre; das ist genau dasselbe Gesicht, dieselben hinterhältigen Augen, diese auffällige lange Nase, dieselbe Haut, dieselbe Größe, derselbe Körperumfang. Mit einem Wort, es ist ein und derselbe Mann.« (DE: 200) Die Analyse der Zeugenaussage ist unter der Prämisse, dass sie haltlos ist, ein Leichtes. Obwohl Quinet keinerlei Zweifel am Wiedererkennen des Täters zulässt,

»ist dieses Wiedererkennen nichtsdestoweniger vollständig unsinnig: um seine Gewißheit zu begründen, *zählt* Quinet Details *auf*, die er auf meinem Gesicht entdeckt, die in seinen vorangegangenen Aussagen aber überhaupt nicht vorkommen.« (DE: 201; Hervorhebung im Orig.)

Die Aufzählung des unmittelbar Sichtbaren tritt also an die Stelle des Vergleichs von der eigenen Erinnerung mit der Gegenwart. Das fabulatorische Verfahren verleiht der Äußerung des Zeugen den Status einer Aussage und lässt sie über die epistemologische Schwelle gleiten. Das Kriterium des Erkennens ist nicht das Wiedererkennen, ist nicht mehr eine Gestaltwahrnehmung des Gesichts, die ergänzt würde, sondern die Hypertrophie des Details. Zweifellos liefern Details im juristischen Diskurs wichtige Anhaltspunkte, um die Übereinstimmung von Aussagen und Sachverhalten zu überprüfen. Insofern das Detail im narrativen Diskurs einen sogenannten Realitätseffekt ausübt, scheint die Fabulation des Polizisten, die Detail auf Detail häuft, jedoch ihren fiktionalen Zug vergessen zu machen. Das Imaginäre nimmt also die Fabulation in ihrem Dienst, die ihrerseits mit der Detaillierung keineswegs ein neutrales Verfahren einsetzt. Denn die Detaillierung ist keine bloße Abschilderung außersprachlicher Wirklichkeit, sondern ein Verfahren eigenen Rechts, das Merkmale und Kennzeichen des Ausgesagten mitkonstituiert. Das Verfahren der Detaillierung regiert insbesondere die rassistischen Vorstellungen der Polizisten und »Untersuchungsbeamten« (DE: 199), die in den Aussagen über die Hautfarbe und weitere Merkmale des Täters ihren Ausdruck finden. So fabuliert eine Zeugin über die Nase, an der sie Goldman wiedererkennt. »Wie Quinet füllt sie die Leere in ihrem Gedächtnis aus, indem sie, während sie mich anschaut, die Beschreibungskennzeichen aufzählt, die sie an mir erblickt.« (DE: 232) Sie richtet, mit anderen Worten, einen polizeilichen Blick auf Goldman, um an ihm jenes Signalement herzustellen, das nachträglich eine Täterschaft bestätigt, und sie folgt obendrein einem weit verbreiteten antisemitischen Klischee.

5.

Goldman kann über die Analyse des polizeilichen Dispositivs und des Diskurses der Zeugenschaft hinaus zeigen, dass antisemitische und rassistische Vorstellungen den Mordverdacht gegen ihn genährt haben. Er führt mehrfach Beispiele für den Antisemitismus

der Polizisten und Richter an. So gibt er die Worte des Inspektors, der ihn verhaftet hatte und verhörte, wie folgt wieder:

»Während einer Vernehmung sagte Goussard zu mir, daß er nichts gegen die Juden habe, daß er Juden kenne, die sehr anständige Leute seien. Ich glaubte einen Moment lang, er würde mir gleich erzählen, daß er im Krieg welche gerettet hätte.« (DE: 158) [qu'il n'avait rien contre les Israélites« (So: 121)]

Die Vorstellungen, welche die Zeugen beherrschen, sind gänzlich in die sprachlichen Äußerungen eingeschmolzen. Vor allem sind sie in den Antworten auf vermeintlich sachliche Fragen bis zur Unkenntlichkeit entstellt und den Akteuren gar nicht bewusst. Indem die Vorstellungen der Zeugen in das polizeiliche Dispositiv hineinlaufen, erfüllen sie sich nicht zuletzt einen (unbewussten) Wunsch nach Heldentum. Als eine der Bedingungen, die der Held erfüllen muss, stellt Bröckling eine »Reinheit seines Motivs« heraus: »Er darf durch seine Taten alle möglichen Ziele verfolgen, nur nicht das eine: durch sie zum Helden werden.« (Bröckling 2020: 56) Die Position des Helden, die Quinet einnimmt, wirkt auf seine nachträglich Motivlage zurück und droht sein ursprünglich reines Motiv zu kontaminieren. Es geht keineswegs darum, dass der Polizist Quinet nicht mit dem Täter gekämpft hätte oder nicht durch einen Schuss lebensgefährlich verletzt wurde. Vielmehr löst die Position des Helden, in die Quinet mit seiner Aussage eintritt, eine Fabulation aus. Weil der Polizist spürt oder, wie Goldman vermutet, sogar weiß, dass er den Täter nicht wiedererkannt hat, drücken seine Äußerungen ein Gemisch von Vorstellungen, Affekten und Wünschen aus. Er beschimpft und beschuldigt Goldman bei der Gegenüberstellung in Ausdrücken des Argots, unter denen »Was für ein Pfeifenkopf!« (DE: 269) heraussticht. »Quelle tronche!« (So: 206). Der Ausdruck »tronche« bezeichnet im Argot sowohl »Kopf, Gesicht, Aussehen« (DE: 269) als auch einen »Halbstarcken ohne Grütze im Kopf, Möchtegerngangster oder Stümper« (DE: 269). Goldman vermutet, dass Quinets Ausruf ihn nicht als den wiedererkannten Täter bezeichnet, sondern »die Überraschung beim Anblick eines Gesichts ausdrückte, das er zum ersten Male sah« (DE 270). Die Imagination treibt die Sprache also über ihre Funktion der Bezeichnung und Benennung hinaus und setzt in ihrem instrumentellen Gebrauch einen Exzess der Bezeichnung frei, der über den bezeichneten Sachverhalt hinauschießt.

Das Imaginäre formt eine Idee, die die Assoziationen regiert. Seit dem frühen 20. Jahrhundert ist in Psychologie und Psychiatrie vielfach beschrieben worden, wie der psychische Mechanismus, der von einer Idee beherrscht wird, funktioniert: Wenn eine Idee den psychischen Prozessen ihren Ablauf und ihr Ziel vorgibt, kommt es zu unkontrollierten Assoziationen. Von richtigen, aber belanglosen Ideen, die der Verstand an alle möglichen Sachverhalte heranträgt, sind falsche Ideen zu unterscheiden, die zum Beispiel im Wahn herrschen. Die Wahnidee ist nicht durch einen (wirklichen oder möglichen) Referenten zu definieren, sondern durch die Wirkung, welche die Vorstellung ausübt, dass es ihn gebe. Vorstellungen, Schlussfolgerungen und Fiktionen können dieselbe Funktion einnehmen wie Beobachtungen und Tatsachen. Psychologen, Psychoanalytiker und Psychiater stimmen darin überein, dass solche Wahnideen nicht durch ihre Referenz auf (mögliche) Sachverhalte zu definieren sind. Sachverhalte und Tatbestände können

nämlich nicht erklären, »warum die Idee solch eine beherrschende Stellung im Leben des Erkrankten einnimmt« (Jaspers 1920: 64). Die beherrschende Stellung einer Wahnidee müsse aus der Persönlichkeit heraus nachzuvollziehen werden.

»Die Richtigkeit [einer Wahnidee] ist zufällig und kommt faktisch höchst selten vor (am häufigsten wohl beim Eifersuchtswahn). Ein normal richtiger Gedanke wird begründet und wird dadurch für andere gültig, eine Wahnidee hat ihre Quelle im primären Erleben, nicht in Begründungen.« (Jaspers 1920: 64; Anm. d. Verf.)

Der Wahn errichtet seine eigene Logik mit eigenen Wahrheitswerten, die einer Konzeption von Wahrheit als Übereinstimmung, Entsprechung oder Angleichung von Denken und Sachverhalt fernsteht. Auch wenn die Wahnidee keines Referenten bedarf, um wirksam zu werden, hängt ihre Verarbeitung von den konkreten Bedingungen und Umständen ab, unter der sie erfolgt. Dass sie schließlich die Herrschaft über die psychischen Operationen gewinnt, ist nicht von einem Dispositiv abzulösen, in dem sie ausgesagt wird: Die Wahnidee herrscht in, mit und durch materielle Anordnungen, die ihrerseits auf die Logik ihrer Verarbeitung rückwirken.

Goldman ist zwar das Opfer einer rassistischen Polizei und Justiz. Trotzdem spricht er seine Vorwürfe gelassen aus: Die Justiz scheint weniger durch ihre offensichtlichen Vorurteile, Manipulationen und Parteinahmen gekennzeichnet, als vielmehr durch unbewusste Vorstellungen geleitet. Die Untersuchung der Aussagen und Aussageweisen stößt auf Spuren von Vorstellungen, die nicht offen und klar ausgesprochen werden, aber dennoch so mächtig sind, dass sie in der Sprache persistieren. Die Vorstellung wird, mit anderen Worten, durch sprachliche Ausdrücke maskiert, unter denen sie zuallererst zu entziffern ist. Sie geht eben nicht im Denotat des sprachlichen Ausdrucks auf. Auf den ersten Blick scheinen die Aussagen eine falsche oder auch bizarre Idee zu artikulieren, welche die psychischen Funktionen regiert, aber den Verstand weiterhin funktionieren lasse. Der zweite Blick hingegen bemerkt, dass die Vorstellungen der Zeugen gar nicht zur Konsistenz einer Wahnidee gelangen müssen, um Wahrnehmung, Affekt, Gedächtnis und Wunsch zu regieren. Wahnideen sind für Beobachter leicht zu erkennen. Die Patienten, die unter Wahnideen leiden, sind in einen Referenzrahmen eingeschlossen, der von Dritten zumeist nicht geteilt wird. Goldman hingegen stößt auf Vorstellungen, die zirkulieren und allgemein in der Gesellschaft geteilt werden oder gar vermeintlich selbstverständlich sind. Allerdings scheinen diese Vorstellungen keinen ungehemmten Ausdruck zu finden. Es geht nicht darum, dass der gehemmte, verstockte Antisemitismus und Rassismus der Zeugen belegt, dass sie im Grunde doch anderer Auffassung wären oder ihre Haltung nicht so fürchterlich wäre, wie sie ist. Vielmehr fragt Goldman nach einem Grund, warum sich ihre Vorstellungen nur verstellen und nicht mit noch größerer Aggressivität in der Sprache aussprechen. Die Zeugenaussagen sind nämlich als absichtliche Fälschungen und Lügen ebenso wenig zu begreifen wie als eine Folge von Irrtümern, Täuschungen und Eitelkeiten. Offensichtlich scheinen unbewusste Mechanismen am Werk zu sein, als ob zum Beispiel »in einem Winkel« des »Gewissens oder Unbewußten« des Zeugen Pluvinage – der Gutachter, der am Mikroskop arbeitet – »ein Gefühl unbestimmter Schuld« (DE: 223) bestehe. »Die Angaben Pluvinages«, so vermutet

Goldmann, »bezüglich seiner absoluten Sicherheit seiner Neutralität wären demnach eine um so hartnäckigere und unerschütterlichere Abwehr, als er in Wirklichkeit spürt, daß seine Aussagen falsch sind.« (DE: 223) Ebenso scheinen die Justizbeamten in ihrer Urteilsfindung von Vorstellungen beherrscht, die wie der Faktor vor einer mathematischen Gleichung das Resultat bestimmt. Jedoch reicht es nicht hin diesen Faktor als bürgerliche Justiz zu bestimmen und zu fordern, dass er aus dem Ergebnis herausgerechnet werden müsse. Goldman wünscht vielmehr, »daß es den Richtern gelingt, aus diesem dunklen Moor aufzutauchen und sich von den Ideen zu befreien, von denen sie, unbewußt, beherrscht werden« (DE: 191). Das Imaginäre ist nämlich keine versteckte Tiefenschicht, die am Grunde der Texte oder der Sprache läge oder wirkte. Und die Sprache ist auch nicht Ausdruck eines vorsprachlich Imaginären, das anfangs bildlich und diffus sei, um sodann von der Sprache erfasst und in der Darstellung geformt zu werden. Das Imaginäre ist schließlich auch kein verborgenes Signifikat oder eine versteckte Bedeutung oder ein verschlossener Sinn. Der Rassismus und Antisemitismus von Polizei und Justiz lag für Goldman (und liegt für heutige Leser*innen) vielmehr völlig offen zutage.

Goldmans *Dunkle Erinnerungen* leisten zum einen eine Analyse der diskursiven Praktiken der Gegenüberstellung, des Verhörs und des Zeugnisses, um die Spielregeln aufzudecken, nach denen etwa Äußerungen in glaubwürdige Aussagen verwandelt werden, oder die unbewusste Funktionsweise eines Dispositivs wie der Gegenüberstellung vor Augen zu stellen. Sie können als eine Art Vorläufer der forensischen Ästhetik gelesen werden, die den Spielraum der Kunst nutzt, um Gegenermittlungen durchzuführen. Dieser Spielraum aber wird nicht nur durch die Technik, sondern auch durch die Imagination eröffnet.

»[W]e know how essential aesthetics and the imagination are to the investigative and interpretative labor necessary to ascertain the most simple of facts, as well as to the production and presentation of a truth claim, but likewise, how important it is to refer to the truth as something much more obvious, something that is simply there« (Weizman 2019: 75).²

Zum anderen leisten Goldmans *Dunkle Erinnerungen* aber anderes und mehr als die Korrektur eines Justizirrtums, insofern sie eine Lektüre des Imaginären anstellen, das sich gegen die Intentionen von Sprechern und Autoren und hinter deren Rücken ausspricht. Denn das Imaginäre lässt sich nicht als Irrtum, Täuschung oder Illusion abtun. Es bringt vielmehr Wirkungen hervor, die nicht schon durch Entlarvung ihres Scheincharakters neutralisiert werden, sondern es bedarf einer Lektüre, die den Referenzrahmen, in den es auf vermeintlich selbstverständliche Weise eingepasst scheint, sichtbar macht – und kategorial verschiebt.

2 Auch wenn die forensische Ästhetik gegen die Fehler und Irrtümer der Zeugen die Evidenz der Architektur (oder auch der Ballistik) ins Feld führt, kehrt sie sich nicht von der Zeugenschaft ab: »The forensic turn doesn't abandon testimony« (Bois/Foster/Feher 2016: 129). Die Genealogie der forensischen Ästhetik führt auf verschiedene Herkünfte. Zwar scheint sie wie eine Kontrolle, Korrektur oder auch als ein Gegensatz zur Zeugenschaft: »In the first instance, forensics can be opposed to witnessing: People can lie or forget, but buildings don't. In the second instance, however, there is no longer an opposition between human and nonhuman recollection – on the contrary« (ebd.: 131).

Literatur

- AUSTIN, John Langshaw (1998): *Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with Words)*. Deutsche Bearbeitung von Eile von Savigny, Stuttgart: Reclam.
- BECKETT, Samuel (2000 [1965]): »imagination morte imaginez«. In: *Têtes-Mortes*, Paris: Les Éditions de Minuit, 51–57.
- BOIS, Yve-Alain/FOSTER, Hal/FEHER, Michel (2016): »On Forensic Architecture. A Conversation with Eyal Weizman«. In: *October* 156, 118–140.
- BRÖCKLING, Ulrich (2020): *Postheroische Helden. Ein Zeitbild*, Berlin: Suhrkamp.
- CASTORIADIS, Cornelius (1990 [1975]): *Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie*, aus dem Französischen von Horst Brühmann, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- DOLLÉ, Jean-Paul (1977): *L'insoumis. Vies et légendes de Pierre Goldman*, Paris: Grasset.
- GOLDMAN, Pierre (1980): *Dunkle Erinnerungen eines in Frankreich geborenen polnischen Juden*, aus dem Französischen von Uli Aumüller und Renate Kubisch, Frankfurt/M.: März bei Zweitausendeins. Zitiert mit der Sigle DE und Seitenzahlen.
- GOLDMAN, Pierre (2000 [1975]): *Souvenirs obscurs d'un juif polonaise né en France*, Paris: Éditions du Seuil [= Éditions Points; 1294]. Zitiert mit der Sigle So und Seitenzahlen.
- ISER, Wolfgang (1991): *Das Fiktive und das Imaginäre. Perspektiven literarischer Anthropologie*, Frankfurt/M: Suhrkamp.
- JASPERS, Karl (1920): *Allgemeine Psychopathologie für Studierende, Ärzte und Psychologen*, Berlin: Julius Springer.
- MOYNOT, Emmanuel (2019): *Pierre Goldman. Das Leben eines Anderen*, aus dem Französischen von Karl Neumayer, Wien: bahoe books.
- SEARLE, John S. (1984): *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*, übersetzt von Renate und Rolf Wiggershaus, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- SERRES, Michel (1994): »Vorwort«. In: *Elemente einer Geschichte der Wissenschaften*, hg. v. dems., Frankfurt/M.: Main: Suhrkamp, 11–37.
- WEIZMAN, Eyal (2019): *Forensic Architecture. Violence at the Threshold of Detectability*, New York: Zone Books.